

geltenden Bestimmungen frei verkauft werden, und zwar:

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln,
  - b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Jahressoll, wenn das Soll für die gesamte abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
  - c) Milch, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt ist.
- (2) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Gemüse darf nur frei verkauft werden, wenn die Pflichtablieferung termingemäß und in den vorgeschriebenen Gemüsearten erfolgt ist.

#### § 26

(1) Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis spätestens 10 Tage nach der Abnahme, bei Milch innerhalb eines Monats, vorzunehmen.

(2) Die zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften sind verpflichtet, die gemäß § 12 der Pflichtablieferung unterliegenden Erzeugnisse an die Erfassungsstellen anzuliefern.

(3) Es ist verboten, Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen und landwirtschaftliche Erzeugnisse als erfaßt zu melden, wenn sie sich noch beim Erzeuger befinden.

#### § 27

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls 30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Kaps oder Mohn als Übersolllieferung 25 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein und Hanf als Übersolllieferung 20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne 15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

#### § 28

(1) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkereien bis zu 35 Prozent Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuliefern.

(2) Die Bauern sind berechtigt, Milchüberschüsse gemäß § 25 Abs. 1 c in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalbezahlung in Milch in Höhe von 12 Prozent der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturbezahlung anfällt, und die hieraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

#### § 29

Die Errechnung der Ablieferungsmengen der in diesem Gesetz aufgeführten Erzeugnisse und die Aushängung der Ablieferungsbescheide an sämtliche zur Ablieferung herangezogenen Wirtschaften hat bis zum 25. April 1950 zu erfolgen. Die Ministerpräsidenten der Länder haben die fristgemäße Durchführung zu gewährleisten.

### III. Teil Finanzbestimmungen

#### § 30

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt:

- a) die Durchführung dieses Gesetzes durch die Bereitstellung der Kreditmittel im Kreditplan der Banken zu finanzieren,

- b) das Verhältnis zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Bedarfsgüter und den landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verbessern,
- c) die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verbessern und nach bestätigten Gütebestimmungen zu differenzieren,
- d) die Verbraucherpreise für Brot, Nahrungsmittel, Zucker, Süßwaren und Marmelade entsprechend den verbesserten Qualitäten neu festzusetzen,
- e) die Senkung der Kosten des Handelsapparates fortzuführen,
- f) die Einhaltung der neu festgesetzten Preise durch systematische Überwachung zu sichern.

### IV. Teil

#### Schlußbestimmungen

#### § 31

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

#### § 32

Verstöße gegen dieses Gesetz sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 25. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

#### § 33

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950.

I. V.: gez. U l b r i c h t  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Behandelt: 12. Sitzung (22. Februar 1950)

(Siehe Drucksache Nr. 55)

## Drucksache Nr. 52

### 2. Anzeige des Petitionsausschusses

gemäß § 16 (5) der Geschäftsordnung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Petitionsausschuß hat in seiner 4. Sitzung am 14. Dezember 1949 beschlossen:

Lfd. Nr.

Die Eingaben

1. P1/49 Walter Gropp, Radeberg (Sa.), v. 11.10. 49 — Auszahlung an Altsparer —
2. P 5/49 Georg Liske, Dresden, Reinickstr. 9, v. 20.1. 49 — politische Amnestie
3. P 7/49 Bruno Schroth, Dresden, v. 20.10. 49 — Einschleppung des Borkenkäfers
4. P 15/49 Albert Hönemann, Gräfenhainichen, v. 27. 10. 49 — Wegfall der Sonntagszuschläge —
5. P 16/49 Josef Bieberle, Lindenberg, Kr. Beeskow, v. 25.10. 49 — Rehabilitierung —
6. P 18/49 Albrecht Flöter, Tangermünde, Carlbau 5 a, v. 31.10. 49 — Auszahlungen von Lebensversicherungen —
7. P 20/49 Hermann Schmeling, Schalensee b. Wolgast, v. 30.10.49 — Sozialversicherungsbeiträge —
8. P 36/49 Hans Joch. Steinert, Cottbus, Eilenburger Str., 8-9, v. 61H.49 — Entlassung aus der Volkspolizei —
9. P 38/49 Ilse Jähring, Greifswald, v. 10.11.49 — Amnestie —